



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-640-5-3646

Ansprechpartner: Martina Schlosser
Zimmer: 225
Telefon: 08251/92-122
Telefax: 08251/92-480122
E-Mail: martina.schlosser@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 16.03.2023

Wasserrecht

Maßnahme: Errichtung eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserrohrleitungen)

Antragsteller: Martin Echter
Schönberger Str. 57, 86577 Sielenbach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Sielenbach	Sielenbach	1519 u. a.

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Martin Echter, Schönberger Str. 57, 86577 Sielenbach

Vorhaben:

Errichtung eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserrohrleitungen)
Von der bestehenden Biogasanlage des Herrn Martin Echter wird ein Teil der Ortschaften Schafhausen und Sielenbach, sowie der Gewerbebetrieb Ankner und das Kloster Maria Binbaum versorgt.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope: Heckenbiotop nördlich angrenzend
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von der Qualität des Grundwassers und des nächstgelegenen Fließgewässers bereits überschritten sind.

- Schutzkriterium 2.3.1 (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSch: FFH Gebiet Paar und Ecknach)

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw.:

2.1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG (Bestehende Nutzung des Gebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Leitung verläuft größtenteils über landwirtschaftliche Nutzfläche. Außerdem durch den Ortsbereich von Schafhausen und beim Gewerbegebiet der Fa. Ankner. Innerorts verläuft die Leitung überwiegend in den bestehenden Straßen bzw. im Bankett.

Nach den vorgelagten Unterlagen und den eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Nutzung bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG
Qualität der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Landschaft, Tiere Pflanzen und Lebensräume, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur-/ Sachgüter, Mensch.

Nach den vorgelagten Unterlagen und den eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Nutzung bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.3. Schutzkriterien

2.3.1. Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG

Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiet

Die Maßnahme ist nach der FFH-Verträglichkeitsabschätzung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar.



2.3.2. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasser

Durch die Leitungsverlegung (Trägermedium ist ausschließlich demineralisiertes Wasser) wird der Ist-Zustand nicht verändert.

2.3.3. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers

Durch die Leitungsverlegung (Trägermedium ist ausschließlich demineralisiertes Wasser) wird der Ist-Zustand nicht verändert.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.